

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Gestalterhütte – Büro für Multimedia und Design (Inhaber: Rouven Kasten) - im Folgenden Gestalterhütte genannt erbringt ihre Dienstleistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen werden nur wirksam, wenn die Gestalterhütte sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss. Ebenso hat eine Änderung des Schriftformerfordernisses in schriftlicher Form zu erfolgen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Falle Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Einbeziehung nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich widersprochen wird. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn die Gestalterhütte in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglichen Leistungen an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.4. Die Gestalterhütte ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmittteilung oder nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten sollen, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die Gestalterhütte berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag über Dienstleistungen und Lieferungen von der Gestalterhütte kommt mit der Bestätigung eines Kundenauftrages durch die Gestalterhütte oder mit der schriftlichen Annahme eines gültigen Angebotes von der Gestalterhütte durch den Kunden zustande.

2.2. Die Gestalterhütte darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1. Verträge über die von der Gestalterhütte zu erbringenden Dienstleistungen und Lieferungen werden, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Fertigstellung des Projektes sollte innerhalb einer realistischen Zeit geschehen.

3.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eingeleitet wurde.

3.3. Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Leistungsumfang und Abnahme

4.1. Die Gestalterhütte erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik.

4.2. Art und Umfang der von der Gestalterhütte vertraglich zu erbringenden Leistungen sowie die an die Gestalterhütte zu zahlende Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und der Auftragsbestätigung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

4.3. Die Gestalterhütte behält sich das Recht vor, die Gestalterhütten-Dienstleistungen und Lieferungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen. Entstehen dem Kunden hierdurch erhebliche Nachteile im Vergleich zu den vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Lieferungen, so ist er berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die Gestalterhütte ist zudem berechtigt, die Gestalterhütten-Dienstleistungen oder Lieferungen anzupassen oder zu verringern, wenn dies auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vollziehbarer behördlicher Anweisungen erforderlich ist. In diesem Fall wird die Gestalterhütte die vom Kunden zu zahlende Vergütung entsprechend anpassen.

4.4. Erbringt die Gestalterhütte Dienstleistungen und Lieferungen, die vom Kunden nicht vergütet werden, so ist die Gestalterhütte berechtigt, diese ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern oder einzustellen. Minderungs-, Erstattungs- oder sonstige Ansprüche des Kunden entstehen hieraus nicht. Besteht der Kunde auf der unveränderten Fortführung, ist dies gesondert zu vergüten.

4.5. Die Gestalterhütte übernimmt keine Gewähr für Störungen von Gestalterhütten-Leistungen, die auf:

a. Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Gestalterhütten - Produkt oder die Gestalterhütten Dienstleistung;

b. die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden;

c. den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss, bzw. Installation des Produktes oder der Dienstleistung von der Gestalterhütte durch den Kunden oder durch Dritte;

d. die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Gestalterhütten-Leistungen erforderlichen Software, Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte;

e. die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von der Gestalterhütte beruhen.

4.6. Bei Bereitstellung der Leistung wird die Gestalterhütte den Kunden zur Abnahme auffordern. Der Kunde überprüft die Funktionsfähigkeit der Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung und fertigt hierüber ein Protokoll an, in dem auftretende Fehler festzuhalten sind. Dieses Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Wird auf das Protokoll verzichtet, gilt der Auftrag nach 2 Wochen als abgenommen, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

4.7. Werden der Gestalterhütte innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zur Abnahme weder Fehler gemeldet noch eine formelle schriftliche Abnahmebestätigung nach obigem Schema zugeleitet, gilt die Abnahme als erteilt.

4.8. In dem Abnahmeprotokoll festgestellte Mängel und Restarbeiten sind von der Gestalterhütte schnellstmöglich zu beheben und vom Auftraggeber eine Woche, nachdem die Gestalterhütte ihre Behebung angezeigt hat, erneut abzunehmen. Eine festgelegte Projektdeadline verlängert sich um diese Abnahme- und Nachbesserungszeiträume.

4.9. Fehler, welche die Funktionsfähigkeit der Leistung beziehungsweise Teilleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, geringfügige Mängel oder das Aussehen unwesentlicher Teilleistungen stehen der Abnahme nicht entgegen und werden von der Gestalterhütte in angemessener Frist beseitigt.

5. Preise und Vergütung

5.1. Dienstleistungen und Lieferungen sind vom Kunden gemäß der jeweils aktuellen Preisliste, bzw. gestellter Rechnungen von der Gestalterhütte zu vergüten. Bei Inkrafttreten einer neuen Preisliste wird diese dem Kunden auf Verlangen zugesandt. In der Regel ergibt sich der Preis aus einem gemachten und fristgemäß angenommenen Angebot.

5.2. Entsteht durch Änderungen oder Fehler der zu verarbeitenden Daten oder sonstige durch den Kunden zu vertretende Umstände für die Gestalterhütte ein zusätzlicher Aufwand an Rechen- oder Arbeitszeit, so wird dieser Aufwand vom Kunden zu den bei der Gestalterhütte üblichen Sätzen gesondert vergütet.

5.3. Von der an die Gestalterhütte zu zahlenden Vergütung nicht abgedeckt und von der Gestalterhütte zu deren jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt werden darüber hinaus

a. vom Kunden gewünschte Dienstleistungen und Lieferungen, die nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung sind;

b. die nach Abgabe einer Störungsmeldung bei der Gestalterhütte entstandenen Aufwendungen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Störung nicht von der Gestalterhütte zu vertreten war.

5.4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Preisänderungen

6.1. Preissenkungen gibt die Gestalterhütte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preisliste an den Kunden weiter. Die Gestalterhütte behält sich das Recht vor, seine Preise von Zeit zu Zeit angemessen zu erhöhen, insbesondere wenn nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen usw.) eintreten. Auf Verlangen ist die Gestalterhütte bereit, diese Preiserhöhungen dem Kunden nachzuweisen. Die Preiserhöhung wird mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung beim Kunden wirksam.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Hat der Kunde nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Gestalterhütte ein monatliches fixes Entgelt zu entrichten, so ist dies, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die fixen Preise sind auch zu zahlen, wenn der Kunde die Leistung, die ihm vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, nicht nutzt. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Mit dem Kunden vereinbarte nutzungs-

abhängige variable Entgelte werden monatlich nach Erbringung der Leistung abgerechnet und werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Gestalterhütte ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben. Einmalentgelte (z. B. Installationsleistungen) sind nach Erbringung der Leistung 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

7.2. Einwendungen gegen Rechnungs- oder Überweisungsbeiträge hat der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach Überweisungseingang beziehungsweise Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

7.3. Falls der Kunde reklamiert, dass ihm in Rechnung gestellte Leistungen nicht durch ihn oder durch Dritte, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so ist der Nachweis hierfür durch den Kunden zu erbringen. Die Gestalterhütte hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

7.4. Rechnungen können auch per E-Mail versandt werden. Eine Rechnung gilt in diesem Fall als zugegangen, wenn sie den Mailserver des Kunden erreicht hat.

7.5. Wird die Gestalterhütte nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist sie berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann die Gestalterhütte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Gestalterhütte ausdrücklich vorbehalten.

7.6. Die Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung auf dem von der Gestalterhütte angegebenen Konto eingegangen ist. Die Gestalterhütte ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu verlangen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber, sowie für die Gestalterhütte kosten- und spesenfrei angenommen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste beziehungsweise zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der Gestalterhütte die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

8. Zahlungsverzug

8.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gestalterhütte berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Gestalterhütte zudem berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten, beziehungsweise falls der Kunde kein Verbraucher ist, in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

8.2. Ist der Kunde in Verzug und nimmt die Gestalterhütte das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3.2. in Anspruch, so kann die Gestalterhütte einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 Prozent der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden restlichen monatlichen Vergütung verlangen. Der Kunde kann jedoch den Nachweis erbringen, einen Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

8.3. Die Gestalterhütte behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Bestandteile dieses Verzugschadens sind insbesondere auch Ansprüche gegen die Gestalterhütte aus den im Hinblick auf die Vertragsbeziehung mit dem Kunden eingegangenen Verträgen mit Subauftragnehmern von der Gestalterhütte.

9. Urheberchaft der Projektdaten/Printdaten

9.1. Vervielfältigungsrechte

9.1.1. Der Kunde darf die gelieferte Projektdaten vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Projektdaten notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Projektdaten vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Projektdaten in den Arbeitsspeicher.

9.1.2. Der Kunde kann zudem eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Projektdaten zu kennzeichnen.

9.1.3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Projektdaten unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.

9.1.4. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Projektdaten sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

9.1.5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über den Lieferanten zu beziehen.

9.2. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

9.2.1. Der Kunde darf die Projektdaten auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Projektdaten von der bisher verwendeten Hardware löschen.

9.2.2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Projektdaten auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

9.3. Übertragung des Nutzungsrechtes/ Nutzung durch Dritte

9.3.1. Eine direkte oder indirekte Nutzung der Dienstleistungen und Lieferungen von der Gestalterhütte durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Gestalterhütte gestattet.

9.3.2. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte und unbefugte Nutzung der Dienstleistungen und Lieferungen von der Gestalterhütte durch Dritte entstanden sind.

9.4. Andere Rechte

9.4.1. Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Vertragsgegenstände bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Kunde nicht das Recht, Vervielfältigungsstücke von Projekten in Originalfassung oder in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Kunden an eigenen Entwicklungen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Projektdaten entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung der Projektdaten erstellt werden.

10. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen und Lieferungen von der Gestalterhütte sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

a. dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit der Gestalterhütte empfohlene Maß hinausgeht, überlastet werden;

b. die Zugriffsmöglichkeit auf die Dienstleistungen von der Gestalterhütte nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;

c. Die Gestalterhütte und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist und die Arbeiten nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

d. Die Gestalterhütte über alle Veränderungen an ihren Systemen oder an ihren Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, soweit diese Einfluss auf die von der Gestalterhütte zu erbringenden Leistungen haben;

e. anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

f. Der Gestalterhütte erkennbare Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und die Gestalterhütte bei der Ursachenfeststellung und Störungsbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen; stellt sich hierbei heraus, dass die Störung nicht von der Gestalterhütte zu vertreten ist oder nicht auf einem Fehler der von der Gestalterhütte erbrachten Leistung beruht, ist die Gestalterhütte berechtigt, dem Kunden den hierbei verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen;

g. im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen von der Gestalterhütte zu beachten;

h. den Anforderungen in Ziffer 19 nachzukommen.

10.2. Verstößt der Kunde gegen die in 10.1.a. und b. genannten Pflichten, ist die Gestalterhütte sofort, verstößt er gegen die in 10.1.c. bis h. genannten Pflichten so ist die Gestalterhütte nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

10.3. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11. Gewährleistung

11.1. Bei negativer Abweichung der tatsächlichen Leistungsdaten von den in der jeweiligen Vereinbarung genannten Service Levels ist die Gestalterhütte berechtigt, diese Abweichung in angemessener Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Dies geschieht für den Kunden kostenlos, soweit die Störung von der Gestalterhütte zu vertreten ist, im Übrigen gegen Zahlung

einer Vergütung nach Stundensatz. Der Kunde ist erst berechtigt, weitergehende Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegenüber der Gestalterhütte geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

11.2. Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch die Gestalterhütte vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung.

11.3. Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen unter Ziffer 12.

11.4. Wartungs- und Reparaturarbeiten können zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten der Dienstleistungen von der Gestalterhütte führen. Die Gestalterhütte ist bemüht, die Unterbrechungszeiten so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber der Gestalterhütte ergibt sich hierdurch nicht, soweit die Gestalterhütte nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

12. Haftung der Gestalterhütte

12.1. Ist ein Schadenverursachendes Ereignis auf den Übertragungswegen anderer Dienstleister eingetreten, gelten die im Verhältnis zwischen dem Dienstleister und der Gestalterhütte anwendbaren Bestimmungen für die Haftung von der Gestalterhütte gegenüber ihren Kunden entsprechend.

12.2. Die Gestalterhütte haftet nicht für die über ihre Dienste abgewickelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

12.3. Die Gestalterhütte haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von der Gestalterhütte, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.4. Für sonstige Schäden haftet die Gestalterhütte nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der Gestalterhütte, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

12.5 Grundsätzlich haftet die Gestalterhütte nicht für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden).

12.6. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden gehaftet wird, ferner wenn die Gestalterhütte eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder wenn der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrührt.

12.7 Wenn der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrührt, haftet die Gestalterhütte der Höhe nach nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, insgesamt jedoch höchstens bis zu 50 % der Auftragssumme.

12.8. Für bei Endnutzern entstehende, nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haften die Parteien einander gem. § 7 TKV der Höhe nach begrenzt bis zu einem Betrag von 50 % der Auftragssumme

12.9. Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber der Gestalterhütte, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkthaftungsgesetz und für Verbrauchsgüterkäufe über neue Sachen.

13. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Gestalterhütte und Dritten durch die vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen und Lieferungen von der Gestalterhütte oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Obliegenheiten nicht nachkommt.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

14.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung der Ansprüche von der Gestalterhütte nur berechtigt, wenn die Gestalterhütte ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14.2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

14.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der Gestalterhütte einen Vertrag - ganz oder teilweise - an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die Gestalterhütte an Dritte abzutreten. Die Gestalterhütte ist berechtigt, den Vertrag oder die von der Gestalterhütte mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge auf an ihr beteiligte Unternehmen oder mit diesen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Die Gestalterhütte wird in diesem Fall den Kunden über die Übertragung unterrichten.

15. Höhere Gewalt

15.1. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Gestalterhütte die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Gestal-

terhütte auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG. Dieses gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht die Gestalterhütte selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.

15.2. In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Fristen freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen.

15.3. Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Verzögern sich die Leistungen von der Gestalterhütte, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die Gestalterhütte die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden nach Wegfall der Beeinträchtigung gesetzte angemessene Frist zur Leistung erfolglos verstrichen ist.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

16.1. Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offen legenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit der Gestalterhütte verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

16.2. Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

16.3. Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.

16.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die

- öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden;
- einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen;
- selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden;
- aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind;
- im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht, gilt bis , zu die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

16.5. Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offen legenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offen legenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

16.6. Bedient sich die Gestalterhütte zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten der Dienste Dritter, ist die Gestalterhütte im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses berechtigt, Kundendaten in erforderlichem Umfang offen zu legen und Dritten zu übermitteln.

16.7 Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gestalterhütte im Rahmen der Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln.

17. Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten

Sämtliche Urheber- und sonstige Rechte an Internet, Multimedialösungen, CD-Roms, DVD, Dokumenten, Source Codes, Druckwerken, Betriebsanleitungen, Zeichnungen usw. verbleiben in vollem Umfang bei der Gestalterhütte. Ein Nutzungsrecht kann die Gestalterhütte im Einzelfall dem Kunden kraft gesonderter Vereinbarung und Vergütung übertragen. Die sich im Zuge der Vertragsabwicklung beim Kunden befindlichen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen bleiben im Eigentum von der Gestalterhütte und müssen spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert an die Gestalterhütte herausgegeben oder auf Verlangen von der Gestalterhütte vernichtet beziehungsweise, soweit der Kunde die Kopien elektronisch gespeichert hat, gelöscht werden. Der Kunde wird der Gestalterhütte schriftlich bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

Die Gestalterhütte darf den Kunden uneingeschränkt auf ihrer Webseite oder in allen anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die Gestalterhütte darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf der Webseite des Kunden oder in CD-Roms (z.B. im Impressum) und in Veröffentlichungen über das Werk als Urheber genannt zu werden.

18. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

18.1. Die gemachten Produktbeschreibenden Angaben wie Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten oder Programmen für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verbesserungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen Produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer zumutbar sind.

18.2. Die Preise für Waren verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, ohne Installation oder Schulung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Wünscht der Kunde die Zustellung durch die Gestalterhütte, so ist dies gesondert abzugelten. Die Gefahr geht

auf den Kunden über, sobald die Warensendung an die den Transportausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von der Gestalterhütte verlassen hat.

18.3. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von der Gestalterhütte, die Verpfändung oder Sicherungs-Übereignung ist unzulässig.

18.4. Die Gestalterhütte ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.

19.2. Erfüllungsort ist Duisburg. Die Gestalterhütte hat jedoch das Recht, den Kunden auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

19.3. Die von der Gestalterhütte auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.

19.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

Duisburg, 03.07.2004